

## Vorblatt

### Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes — Hochschulrahmengesetz — (HRG)

#### (Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft)

##### A. Problem

Die divergierenden Entwicklungen des Hochschulrechts in den Ländern machen eine bundeseinheitliche Rahmenregelung notwendig, um jenes Mindestmaß an Einheitlichkeit zu gewährleisten, das auch in einem Bundesstaat erforderlich ist.

##### B. Lösung

Der Gesetzentwurf hat die funktionale Einheit des Hochschulwesens zum Ziel. Seine Vorschriften gelten demgemäß für die verschiedenen Hochschularten. Er beruht in erster Linie auf der Kompetenz zum Erlass von Rahmenvorschriften über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens. Diese neue Zuständigkeit des Bundes aus Artikel 75 Nr. 1 a GG wurde in der Absicht geschaffen, in der Hochschulgesetzgebung hinreichende Voraussetzungen zur Wahrung der Rechtseinheit zu sichern (Artikel 72 GG). Die dienstrechtlichen Vorschriften stützen sich auf Artikel 75 Nr. 1 und Artikel 74 a GG. Mit dem Gesetzentwurf sollen durch eine Reihe weiterer Regelungen, insbesondere im Bereich der Selbstverwaltung, der Organisation der Hochschulen und der Studien- und Prüfungsreform, Grundsätze für die künftige Entwicklung des Hochschulwesens festgelegt werden, die zu einer Wahrung bzw. Wiederherstellung der Rechtseinheit führen sollen.

##### C. Alternativen

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache VI/1784 — verfolgt mit zum Teil stark unterschiedlichen Lösungsvorschlä-

gen ebenfalls das Ziel, die Auseinanderentwicklung des Hochschulrechts zu verhindern.

**D. Kosten**

Dem Bund entstehen auf Grund dieses Gesetzes allenfalls mittelbare Kosten, als er sich an überregionalen Einrichtungen des Hochschulwesens beteiligt. Den Ländern erwachsen durch dieses Gesetz insbesondere dadurch mittelbare Kosten, als Personalstellen vermehrt werden müssen.

## Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft  
(16. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines  
Hochschulrahmengesetzes

— Drucksache VI/1873 —

über den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf  
eines Rahmengesetzes über die allgemeinen Grundsätze des  
Hochschulwesens (Hochschulrahmengesetz)

— Drucksache VI/1784 —

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Gölter, Grüner, Dr. Meinecke  
(Hamburg), Pfeifer und Dr. Wichert \*)

### B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

- I. den Gesetzentwurf — Drucksachen VI/1873 und VI/1784 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen;
- II. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 15. Juni 1972

#### Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Dr. Lohmar

Vorsitzender

Dr. Gölter, Grüner, Dr. Meinecke (Hamburg),  
Pfeifer, Dr. Wichert

Berichterstatter

\*) folgt als zu Drucksache VI/3506

## Beschlüsse des 16. Ausschusses

**Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes (HRG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1****Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind. Es gilt auch für die staatlich anerkannten Hochschulen, soweit dies in § 54 bestimmt ist.

**KAPITEL I****Vorschriften für die Landesgesetzgebung****1. ABSCHNITT****Allgemeine Bestimmungen****§ 2****Allgemeine Aufgaben**

(1) Das Hochschulwesen dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium. Die Hochschulen bereiten auf eine berufliche Tätigkeit vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordert. Die Hochschulen dienen auch dem weiterbildenden Studium; sie beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung.

(2) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.

(3) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit.

(4) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.

(5) Die Hochschulen nehmen im Zusammenwirken mit Bund und Ländern Aufgaben der Hochschulreform wahr.

(6) Die Aufgaben der Hochschulen werden im einzelnen durch das Land bestimmt. Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den

Hochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen.

**§ 3****Freiheit von Forschung, Lehre, Lernen und Kunst**

(1) Die Hochschulen und ihre Mitglieder sind gehalten, die durch Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft zu nutzen und zu wahren. Das Land hat sicherzustellen, daß diese Grundrechte ausgeübt werden können. Die gleiche Verpflichtung obliegt auch der Hochschule und ihren Organen.

(2) Die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG) umfaßt insbesondere die Fragestellung und die Methode sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen.

(3) Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG) umfaßt, unbeschadet des Artikels 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes, insbesondere den Inhalt der Lehre, ihre Methode und das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Sicherstellung des Lehrangebots (§ 37) beziehen.

(4) Die Freiheit des Lernens umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl der Lehrveranstaltungen und das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Absatz 2 gilt für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

**§ 4****Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses**

Die Hochschulen sollen Studenten mit abgeschlossenem Studium besonders fördern, soweit diese sich

auf die Tätigkeit als Assistenzprofessor oder Professor oder auf eine vergleichbare wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit vorbereiten.

## 2. ABSCHNITT

### Gesamthochschule

#### § 5

#### Neuordnung des Hochschulwesens

Das Hochschulwesen ist mit dem Ziel neu zu ordnen, daß Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium, die von Hochschulen mit unterschiedlicher Rechtsstellung wahrgenommen wurden, von Gesamthochschulen erfüllt werden. Durch die Neuordnung ist insbesondere zu gewährleisten:

1. in jeder Fachrichtung ein Angebot von abgestuften und aufeinander bezogenen Studiengängen und Studienabschlüssen; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sind gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge zu schaffen;
2. eine verbesserte Studienberatung und Hochschuldidaktik;
3. eine Erleichterung des Wechsels zwischen Fachrichtungen und Studiengängen;
4. eine dem jeweiligen Studiengang angemessene Verbindung von Wissenschaft und Praxis in allen Studiengängen und die Vermittlung von wissenschaftlichen Arbeitsmethoden;
5. die Aufstellung und Durchführung gemeinsamer Forschungs- und Lehrprogramme;
6. die Eröffnung von Forschungsmöglichkeiten für Professoren und Assistenzprofessoren aus Hochschulbereichen, in denen keine entsprechenden Möglichkeiten bestehen;
7. die berufliche Mobilität des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals;
8. eine wirksame Nutzung der Studienplätze und der Hochschuleinrichtungen;
9. soweit die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, die Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre;
10. eine alle Hochschulen des Landes umfassende Planung.

#### § 6

#### Errichtung von Gesamthochschulen

(1) Bei der Errichtung einer Gesamthochschule nach § 5 ist dafür Sorge zu tragen, daß sie nach Größe, Struktur, räumlicher Ausdehnung und den in ihr vertretenen Fachrichtungen ihre Aufgaben

wirksam erfüllen und ein Angebot von Studiengängen gewährleisten kann, die die Kriterien des § 5 Nr. 1 erfüllen.

(2) In den Fällen, in denen Gesamthochschulen nicht oder noch nicht gebildet werden können, wirken Hochschulen nach § 60 zusammen.

(3) Neue Hochschulen sind als Gesamthochschulen zu planen oder für die Einbeziehung in eine Gesamthochschule vorzusehen.

#### § 7

#### Frist für den Zusammenschluß zu Gesamthochschulen

Das Land hat zu prüfen, welche Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen nach § 6 zusammengeschlossen werden können. Soweit festgestellt wird, daß ein Zusammenschluß möglich ist, trifft das Land die dafür erforderlichen Maßnahmen innerhalb der beiden auf die Feststellung folgenden Jahre. Die erste Feststellung im Sinne von Satz 2 ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des nach § 56 erlassenen Gesetzes zu treffen.

## 3. ABSCHNITT

### Selbstverwaltung und Staatsverwaltung

#### § 8

#### Rechtsstellung der Hochschule

(1) Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) Die Hochschulen geben sich Grundordnungen, die der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde bedürfen. Das Landesrecht regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung.

(3) Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.

#### § 9

#### Aufsicht

(1) Das Land übt die Rechtsaufsicht aus. Die Mittel der Rechtsaufsicht werden durch Gesetz bestimmt.

(2) Soweit den Hochschulen staatliche Aufgaben, insbesondere in der Personalverwaltung, der Wirtschaftsverwaltung, der Haushalts- und Finanzverwaltung, sowie der Kliniken als Einrichtungen der Krankenversorgung übertragen sind, kann durch Gesetz eine von Absatz 1 Satz 1 abweichende Regelung getroffen werden, die durch allgemeine Richtlinien ausgeübt werden soll.

## § 10

**Zusammenwirken von Land und Hochschule**

(1) Ein Zusammenwirken von Land und Hochschule ist vor allem für folgende Angelegenheiten gesetzlich zu regeln:

1. Ordnung des Studiums und der Hochschulprüfungen (§§ 34 bis 39, 61);
2. Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen und zentralen Einrichtungen (§§ 24, 26);
3. Bestellung und Abberufung der Leitung der Hochschule (§ 22 Abs. 2);
4. Erlaß der Wahlordnungen (§§ 15, 20 Abs. 3).

(2) Bei der Regelung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 muß sichergestellt werden, daß das Land die ihm auf Grund von Bundesrecht obliegenden Verpflichtungen erfüllen kann.

## § 11

**Hochschulentwicklungsplan**

(1) Jede Hochschule stellt einen mehrjährigen Hochschulentwicklungsplan auf und schreibt ihn fort. Er enthält die Vorschläge der Hochschule für die Entwicklung ihrer Fachbereiche, ihrer zentralen Einrichtungen und ihrer Einrichtungen für die Verwaltung. Er bezeichnet die Schwerpunkte der Forschung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die in den einzelnen Fachrichtungen und Studiengängen angestrebte Ausbildungskapazität und gibt die für erforderlich gehaltene Ausstattung mit Stellen, Sachmitteln und Räumen an.

(2) Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans sind der Hochschulgesamtplan des Landes (§ 12) und der gemeinsame Rahmenplan nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1556), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140), zu berücksichtigen. Abweichende Vorschläge der Hochschule sind kenntlich zu machen. Die Hochschulentwicklungspläne der Hochschulen eines Landes sind Unterlagen für den Hochschulgesamtplan (§ 12).

## § 12

**Hochschulgesamtplan**

(1) Das Land stellt nach gemeinsamer Beratung mit den Hochschulen des Landes einen mehrjährigen Hochschulgesamtplan auf und schreibt ihn fort.

(2) Der gemeinsame Rahmenplan nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes ist zu berücksichtigen.

## § 13

**Durchführung der Planung**

(1) Die Hochschule stellt auf der Grundlage ihres Hochschulentwicklungsplanes (§ 11) einen Voran-

schlag zum Entwurf des Landeshaushaltsplans auf; soweit sie nach Landesrecht einen eigenen Haushalt hat, tritt an die Stelle des Voranschlages der Entwurf ihres Haushalts. Die Hochschule gibt dabei die Schwerpunkte der Forschung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und die in den einzelnen Fachrichtungen und Studiengängen nach ihrer Auffassung bestehende Ausbildungskapazität an. Sie legt dar, inwieweit mit den angeforderten Mitteln diese Ausbildungskapazität gewährleistet oder erweitert werden soll.

(2) Das Land stellt für die Hochschule nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Mittel für den Ausbau und den Neubau werden gesondert veranschlagt; sofern sie im Haushalt der Hochschule ausgebracht sind, werden sie zweckgebunden zugewiesen.

(3) Das Landesrecht kann vorsehen, daß der Voranschlag der Hochschule als Anlage zum Entwurf des Haushaltsplans dem Parlament zugeleitet wird.

(4) Die Haushaltspläne der Hochschulen müssen so aufgliedert sein, daß sie untereinander vergleichbar sind. Das Haushaltsrecht für die Hochschulen ist auf Grund des § 48 Abs. 1 zweiter Halbsatz des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des Hochschulwesens zu regeln.

## 4. ABSCHNITT

**Mitwirkung an der Selbstverwaltung**

## § 14

**Mitglieder der Hochschule**

(1) Die Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die im Dienst des Landes oder, soweit die Hochschule Dienstherr ist, im Dienst der Hochschule stehen, und die eingeschriebenen Studenten.

(2) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung eines Organes der Hochschule hauptberuflich tätig sind.

(3) Die Stellung der gastweise oder nebenberuflich an der Hochschule Tätigen, der Lehrbeauftragten (§ 52), sowie der Ehrenbürger und Ehrensensoren, wird, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, durch das Landesrecht geregelt.

(4) Die Gliederung der Mitglieder nach Gruppen wird durch Landesrecht geregelt.

## § 15

**Wahlen**

Die Wahlen zu den Hochschulorganen werden von der Hochschule in einer Wahlordnung geregelt; dabei ist vorzusehen, daß die Hochschulorgane in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt werden. Für die Wahlen zu den Kollegialorganen nach § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 ist in der Wahlordnung durch Zusendung der Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigte auch Briefwahl vorzusehen. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen; im übrigen gelten die für die Organisation der Wahlen in staatlichen und kommunalen Vertretungskörperschaften geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung entsprechend.

## § 16

**Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung**

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller ihrer Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

(2) Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der Funktion der Mitglieder. In den Kollegialorganen nach § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 müssen alle Mitgliedergruppen stimmberechtigt vertreten sein.

(3) Die Mitglieder eines Gremiums werden für eine bestimmte Amtszeit bestellt; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitarbeit dazu beizutragen, daß das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Das Nähere über Rechte und Pflichten der Mitglieder wird durch das Landesrecht geregelt.

(4) Keine Mitgliedergruppe darf in einem Kollegialorgan mehr als die Hälfte der Mitglieder stellen.

## § 17

**Mitbestimmung in besonderen Fällen**

(1) Soweit Fragen der Forschung, der Einstellung von Professoren und von Assistenzprofessoren sowie der Prüfungsordnungen zur Zuständigkeit eines Gremiums gehören, müssen die Professoren, die Assistenzprofessoren, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie die Studenten stimmberechtigt vertreten sein. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

(2) Ein Beschluß kommt jedoch nur zustande, wenn in der Mehrheit mindestens die Hälfte der

Stimmen enthalten ist, über die die an der Beschlußfassung teilnehmenden Professoren und Assistenzprofessoren zusammen verfügen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für künstlerische Entwicklungsvorhaben.

(4) Das Landesrecht kann bestimmen, daß in Fragen der Forschung und künstlerischen Entwicklung Beschlüsse zustande kommen, wenn in der Mehrheit mindestens die Hälfte der Stimmen enthalten ist, über die die an der Beschlußfassung teilnehmenden Professoren, Assistenzprofessoren, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter zusammen verfügen.

## § 18

**Einzelne Forschungsvorhaben**

(1) An der Entwicklung des Arbeitsprogrammes für ein einzelnes Forschungsvorhaben wirken alle an dem Forschungsvorhaben wissenschaftlich Arbeitenden mit. Die Durchführung steht unter der verantwortlichen Leitung eines oder mehrerer an dem Forschungsvorhaben wissenschaftlich Arbeitenden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Mitwirkung der daran künstlerisch und wissenschaftlich Arbeitenden.

## § 19

**Öffentlichkeit**

(1) Das für den Erlaß der Grundordnung zuständige Kollegialorgan tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit der übrigen Beschlußorgane und der Ausschluß der Öffentlichkeit werden durch Landesrecht geregelt.

(2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in geschlossener Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

## § 20

**Studentenschaft**

(1) Zur Wahrnehmung der hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studenten sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen bilden die Studenten einer Hochschule die Studentenschaft.

(2) Die Rechtsstellung und Finanzierung der Studentenschaft werden durch Gesetz geregelt.

(3) Die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft werden durch eine Wahlordnung der Studentenschaft geregelt. § 15 gilt entsprechend.

(4) Für die Mitwirkung in den Organen der Studentenschaft gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

## 5. ABSCHNITT

## Organisation der Hochschule

## § 21

**Beschlußorgane der Hochschule**

Beschlußorgane bestehen als zentrale Organe und als Organe der Fachbereiche. Andere Gremien haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit diese ihnen von dem zuständigen Organ übertragen worden sind.

## § 22

**Leitung der Hochschule**

(1) Die Hochschule hat einen gewählten hauptberuflichen Leiter; er leitet die Verwaltung der Hochschule in eigener Verantwortung. An die Stelle des Leiters kann ein gewähltes Leitungsgremium mit mindestens einem hauptberuflichen Mitglied treten; die für die Kollegialorgane und sonstigen Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Leitungsgremium nicht anzuwenden.

(2) Die Leitung der Hochschule wird auf Grund eines mehrere Bewerber umfassenden Wahlvorschlages, den die Hochschule nach Erörterung und im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde erstellt, von einem zentralen Kollegialorgan auf Zeit gewählt; sie kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kollegialorgans abgewählt werden, sofern gleichzeitig eine neue Leitung gewählt wird. Die Abwahl wird mit der Bestellung der neuen Leitung wirksam.

(3) Die Amtszeit des Leiters oder eines hauptberuflichen Mitglieds des Leitungsgremiums beträgt mindestens fünf Jahre. Die Stellen des Leiters und eines hauptberuflichen Mitglieds des Leitungsgremiums sind rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.

(4) Die Leiter von Hochschulen und die hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien, die in dieser Eigenschaft zu Beamten auf Zeit ernannt sind, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichung der Altersgrenze nur dann in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamten auf Zeit ernannt worden waren. § 28 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bleibt unberührt. Die in Satz 1 bezeichneten Beamten auf Zeit werden im Falle ihrer Abwahl (Absatz 2) für den Rest ihrer Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

## § 23

**Aufgaben zentraler Kollegialorgane**

(1) Von einem zentralen Kollegialorgan der Hochschule sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Beschlußfassung über die Grundordnung (§ 8 Abs. 2);

2. Wahl und Abwahl der Leitung der Hochschule (§ 22 Abs. 2);
3. Beschlußfassung über den Hochschulentwicklungsplan (§ 11);
4. Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag; soweit die Hochschule nach Landesrecht einen eigenen Haushalt hat, Beschlußfassung über den Hochschulhaushalt (§ 13 Abs. 1);
5. Beschlußfassung im Zusammenhang mit Zulassungsbeschränkungen;
6. Beschlußfassung über die Errichtung, Änderung, Aufhebung von Fachbereichen, von zentralen Einrichtungen (§ 10 Abs. 1, §§ 24, 26) und von gemeinsamen Kommissionen (§ 25);
7. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung über die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (§ 4);
8. Beschlußfassung über oder Stellungnahme zu Ordnungen für Hochschulprüfungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1, § 38 Abs. 3) nach Maßgabe des Landesrechts.

(2) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben können auch mehreren zentralen Kollegialorganen zugewiesen werden. Die in Absatz 1 Nr. 5 bis 8 genannten Aufgaben können an Ausschüsse zentraler Kollegialorgane zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

## § 24

**Fachbereich**

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule.

(2) Die Angelegenheiten des Fachbereichs sind von einem Kollegialorgan zu entscheiden. Sie können an Ausschüsse des Fachbereichs zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Die Geschäfte des Fachbereichs werden von einem vom Fachbereich gewählten Professor oder Assistenzprofessor geführt.

(4) Der Fachbereich kann mit Zustimmung der Leitung der Hochschule und der zuständigen Landesbehörde unter seiner Verantwortung stehende Forschungseinrichtungen und Betriebseinheiten bilden. Die hierfür erforderlichen Stellen und Mittel werden dem Fachbereich zugewiesen.

(5) Ein Forschungsvorhaben, das nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert wird, ist über den Fachbereich der Leitung der Hochschule anzuzeigen. Der Fachbereich kann nach näherer Bestimmung des Landesrechts der Inanspruchnahme von Personal oder von Einrichtungen des Fachbereichs für das Forschungsvorhaben widersprechen, soweit die Inanspruchnahme die Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs beeinträchtigt. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Leitung der Hochschule oder ein zentrales Kollegialorgan. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Forschungs-



vorhaben, deren Finanzbedarf aus öffentlichen Mitteln gedeckt wird.

#### § 25

##### Gemeinsame Kommissionen

(1) Für Aufgaben, die die Belange mehrerer Fachbereiche berühren, können von den beteiligten Fachbereichen mit Zustimmung eines zentralen Kollegialorgans gemeinsame Kommissionen gebildet werden. Gemeinsame Kommissionen können auch von einem zentralen Kollegialorgan nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche gebildet werden.

(2) Entscheidungsbefugnisse haben die gemeinsamen Kommissionen nur, wenn sie ihnen von den beteiligten Fachbereichen, im Falle der Bildung durch ein zentrales Kollegialorgan von diesem übertragen worden sind.

#### § 26

##### Zentrale Einrichtungen

Forschungseinrichtungen und Betriebseinheiten können auch außerhalb eines Fachbereichs bestehen oder eingerichtet werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Aufgabe, auf die Größe oder auf die Ausstattung zweckmäßig ist (zentrale Einrichtungen). Sie stehen unter der Verantwortung der Leitung der Hochschule oder eines zentralen Kollegialorgans. § 24 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### § 27

##### Klinische Einrichtungen

Klinische Einrichtungen sind Betriebseinheiten gemäß § 24 Abs. 4 oder § 26. Ihnen können die erforderlichen Stellen und Mittel auch dann zweckgebunden zugewiesen werden, wenn sie Betriebseinheiten gemäß § 24 Abs. 4 sind. Ihre Verwaltung untersteht einer kollegialen oder regelmäßig wechselnden Leitung.

### 6. ABSCHNITT

#### Zugang zur Hochschule

#### § 28

##### Allgemeine Voraussetzung

(1) Jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für dieses Studium erforderliche Qualifikation nachweist. Zulassungshindernisse, die in der Person des Studienbewerbers liegen, ohne sich auf die Qualifikation zu beziehen, regelt das Landesrecht.

(2) Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

#### § 29

##### Nachweis der Qualifikation

Der Nachweis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 wird für die Zulassung zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, in der Regel durch eine auf das gewählte Studium vorbereitende Schulbildung erbracht. Andere Arten des Nachweises regelt das Landesrecht.

#### § 30

##### Vermittlung von Studienplätzen

(1) Um eine einheitliche Zulassungspraxis zu erreichen, sind im Zusammenwirken zwischen Hochschulen, Land und Bund für alle Hochschulen und Fachrichtungen einheitliche Berechnungen der Ausbildungskapazitäten zu entwickeln und anzuwenden.

(2) Ist bei der Aufstellung des gemeinsamen Rahmenplans nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes im Zusammenhang mit in den Rahmenplan aufgenommenen Bauvorhaben eine bestimmte Ausbildungskapazität festgelegt worden, so gilt diese Ausbildungskapazität mit der Fertigstellung dieser Bauvorhaben als vorhanden.

(3) Die Zahl der aufzunehmenden Studenten darf nur für einzelne Studiengänge und jeweils nur für die Dauer eines Jahres begrenzt werden.

(4) Übersteigt die Zahl der Studienbewerber in einem Studiengang die nach § 62 Abs. 1 festgestellte Zulassungsquote einer Hochschule, so ist für eine Vermittlung der an anderen Hochschulen zur Verfügung stehenden Studienplätze Sorge zu tragen.

(5) Übersteigt nach der Feststellung der zuständigen Landesbehörde die Gesamtzahl der Studienbewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes für einen Studiengang die Zulassungsquoten aller Hochschulen, so darf die Zahl der von der einzelnen Hochschule aufzunehmenden Studenten abweichend von Absatz 4 nur insoweit begrenzt werden, als dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Studiums zwingend erforderlich ist. Die Begrenzung setzt voraus, daß alle Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind.

(6) Zulassungsbeschränkungen werden nach Maßgabe des Landesrechts von der zuständigen Landesbehörde durch Rechtsverordnung angeordnet.

(7) Vor Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 6 fordert die Landesbehörde die Hochschule zu einer Stellungnahme über die Zahl der aufzunehmenden Studenten, insbesondere der Studienanfänger, auf. Hierbei hat die Hochschule anzugeben, in welcher Weise die Ausbildungskapazität ermittelt worden ist; ferner ist darzustellen, wie sich die Zahl der Studenten und der Studienanfänger sowie die Zahl des wissenschaftlichen und künstlerischen Per-

sonals in den letzten fünf Jahren entwickelt hat. Die Hochschule kann die Anordnung einer Zulassungsbeschränkung beantragen; der Antrag muß die in Satz 1 und 2 genannten Angaben enthalten.

### § 31

#### Grundsätze für die Auswahl

(1) Im Falle des § 30 Abs. 5 erfolgt die Zulassung nebeneinander nach folgenden Grundsätzen:

1. nach dem Grad der Qualifikation der Studienbewerber für das gewählte Studium; hierbei müssen Leistungen, die in einem engen Zusammenhang mit dem gewählten Studium stehen, besonders bewertet werden. Für die Bewertung dieser Leistungen sind bundeseinheitliche Maßstäbe zu entwickeln und anzuwenden;
2. nach der Dauer der Zeit, die seit dem Erwerb der Qualifikation für das gewählte Studium verflossen ist (Wartezeit).

(2) Folgenden Studienbewerbern ist je ein bestimmter Teil der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten:

1. Studienbewerbern, für die eine Versagung der Zulassung eine soziale Härte bedeuten würde;
2. Anwärtern für den Sanitätsdienst der Bundeswehr;
3. ausländischen Studienbewerbern; Verpflichtungen auf Grund internationaler Vereinbarungen sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Bei gleicher Qualifikation (Absatz 1 Nr. 1), Wartezeit (Absatz 1 Nr. 2) oder sozialer Härte (Absatz 2 Nr. 1) haben unter den Studienbewerbern diejenigen den Vorrang, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben, mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) tätig waren oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 614) geleistet haben. Diesen Studienbewerbern darf aus einer Verschärfung der Zulassungsbedingungen, die seit Beginn ihres Dienstes eingetreten ist, kein Nachteil erwachsen.

### § 32

#### Unabhängigkeit der Zulassung von der Landeszugehörigkeit

Die Zulassung eines Studienbewerbers, der Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, darf nicht davon abhängig gemacht werden, in welchem Land der Bundesrepublik Deutschland der Geburtsort oder der Wohnsitz des Studienbewerbers oder seiner Angehörigen liegt, oder in welchem Land der Bundesrepublik Deutschland der Studienbewerber die Qualifikation für das Hochschulstudium erworben hat.

## 7. ABSCHNITT

### Studium und Prüfungen

#### § 33

##### Gebührenfreiheit

Für das Studium und die Hochschulprüfungen werden von Studenten, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, Gebühren nicht erhoben. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, gelten entsprechend.

#### § 34

##### Studienreform

(1) Die Hochschulen haben die Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Studienziele, Studiengänge (§ 35), Studienordnungen (§ 36) und Prüfungsordnungen (§ 38 Abs. 3) sowie die Methodik und Organisation von Lehre und Studium zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dabei sind die durch das Fernstudium gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.

(2) Die Hochschulen erproben Reformmodelle. Zu diesem Zweck sind besondere Studienordnungen und Prüfungsordnungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1, §§ 36, 38 Abs. 3) zu erlassen, die neben bestehenden Ordnungen gelten. Bei der Erprobung von Reformmodellen kann die Zahl der teilnehmenden Studenten beschränkt werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Erprobung der Modelle erforderlich ist.

(3) Die Hochschulen treffen die für die Reform von Studium und Prüfungen und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen dürfen nur eingeleitet werden, wenn die finanziellen Auswirkungen geprüft sind und die Finanzierung unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes sichergestellt ist.

(5) Eine in einer Studienordnung oder Prüfungsordnung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1, §§ 36, 38 Abs. 3) vorgesehene Studienleistung kann insoweit durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, als die Gleichwertigkeit der Fernstudieneinheit mit dem Lehrangebot des Direktstudiums durch die zuständige Stelle anerkannt worden ist.

#### § 35

##### Studienziel, Studiengang

(1) Der Student soll durch das Studium die Fähigkeit zu wissenschaftlich-kritischem Denken und zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit sowie die entsprechenden Methoden- und Fachkenntnisse erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.

(2) Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. Soweit für das Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erforderlich ist, ist sie in den betreffenden Studiengang einzuordnen und mit den übrigen Teilen des Studienganges inhaltlich zu verbinden. Innerhalb eines Studienganges ist dem Studenten die Möglichkeit zu geben, Schwerpunkte seines Studiums nach eigener Wahl zu bestimmen.

(3) Die Studiengänge sind so zu gestalten, daß das in Absatz 1 genannte allgemeine Studienziel in angemessener Zeit erreicht werden kann (Regelstudienzeit). In dafür geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die in einer Regelstudienzeit von drei Jahren zu einem Abschluß führen; die Zeit einer berufspraktischen Tätigkeit im Sinne von Absatz 2 Satz 2 bleibt hierbei außer Betracht.

### § 36

#### Studienordnungen

(1) Soweit Ziel und Inhalt eines Studiums nicht durch andere Rechtsvorschriften im einzelnen geregelt sind, ist für jeden Studiengang von der Hochschule eine Studienordnung aufzustellen. Die Studienordnung beschreibt das Studienziel und den Inhalt des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit (§ 35 Abs. 2 Satz 2).

(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Lehrinhalte sind unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Erfordernisse so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann; dabei muß gewährleistet sein, daß der Student nach seiner Wahl an fachübergreifenden Lehrveranstaltungen teilnehmen kann.

### § 37

#### Lehrangebot

(1) Der Fachbereich stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen und anderer Ziele und Inhalt des Studiums regelnden Rechtsvorschriften (§ 36 Abs. 1 Satz 1) erforderlich ist.

(2) Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Aufgaben, wenn das zur Einhaltung der Rechtsvorschriften nach Absatz 1 erforderliche Lehrangebot anders nicht sichergestellt werden kann (§ 42 Abs. 5 Satz 2).

### § 38

#### Prüfungen

(1) Das Hochschulstudium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Prüfung abgeschlossen.

(2) Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat.

(3) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde bedürfen. Die Prüfungsordnung bestimmt die Regelstudienzeit. Sie kann vorsehen, daß während des Studiums erbrachte Leistungen auf die Prüfungen angerechnet werden.

(4) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nur Professoren, Assistenzprofessoren (§ 42) und Lehrbeauftragte (§ 52) sowie nach näherer Bestimmung des Landesrechts solche Personen befugt, die Ausbildungsaufgaben in einer berufspraktischen Tätigkeit (§ 35 Abs. 2 Satz 2) wahrnehmen. Soweit die Prüfungsordnung die Prüfung von praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen vorsieht, sind auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 53) zur Prüfung berechtigt.

(5) Jede Prüfungsleistung in einer Hochschulabschlußprüfung ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten; dies gilt nicht, soweit eine Bewertung von Prüfungsleistungen nach der Art des Prüfungsverfahrens nicht stattfindet.

(6) Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe des Landesrechts für Angehörige des gleichen Fachbereichs öffentlich, sofern der Prüfling nicht widerspricht und sich die Öffentlichkeit nicht von der besonderen Eigenart des Prüfungsfaches her verbietet.

### § 39

#### Hochschulgrade

Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein Studiengang abgeschlossen wird, verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung. Im übrigen bestimmt das Landesrecht, welche Hochschulgrade verliehen werden.

### § 40

#### Studienberatung

Die Hochschule unterstützt die Studenten in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Beratung und trifft die hierfür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen. Sie soll dabei mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken.

## 8. ABSCHNITT

### Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

### § 41

#### Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus den Professoren und Assistenzprofessoren (§ 42),

den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern (§ 51) sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 53).

#### § 42

##### **Dienstliche Aufgaben der Professoren und der Assistenzprofessoren**

(1) Die Professoren und die Assistenzprofessoren nehmen die der Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst in ihrem Fach selbständig wahr. Sie haben an den Prüfungen mitzuwirken und sich an der Selbstverwaltung und an Aufgaben der Studienreform zu beteiligen.

(2) Soweit einer Hochschule Aufgaben nach § 2 Abs. 6 Satz 2 übertragen sind, gehört auch die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu den hauptberuflichen Pflichten der Professoren und der Assistenzprofessoren.

(3) Die Professoren können nach Maßgabe der Stellenbeschreibung oder anderer für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen überwiegend in der Lehre oder überwiegend in der Forschung tätig sein. Professoren, die überwiegend Lehraufgaben haben, ist, soweit dazu an ihrer Hochschule keine Möglichkeit besteht, im Rahmen der Möglichkeiten der Gesamthochschule (§ 5) oder im Rahmen des Zusammenwirkens von Hochschulen (§ 60) Gelegenheit zur Durchführung von wissenschaftlichen Vorhaben zu geben; auch sie sollen in angemessenen Zeitabständen für andere ihre Dienstaufgaben fördernde Tätigkeiten, auch außerhalb der Hochschule, freigestellt werden. Professoren, die überwiegend Aufgaben in der Forschung haben, können, soweit dies in der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelung vorgesehen ist, verpflichtet werden, als Ausgleich in einem bestimmten Zeitraum entsprechend mehr Lehrveranstaltungen abzuhalten. Entsprechendes gilt für künstlerische Vorhaben.

(4) Bei der Festlegung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen der Assistenzprofessoren ist sicherzustellen, daß sie die Möglichkeit haben, die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a zu erwerben.

(5) Die Professoren und die Assistenzprofessoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihres Faches in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefaßten Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane zu verwirklichen (§ 37 Abs. 2).

(6) Art und Umfang der von dem einzelnen Professor oder Assistenzprofessor wahrzunehmenden Aufgaben richten sich nach der Funktionsbeschreibung seiner Stelle. Festlegungen über den Umfang der Lehrverpflichtungen müssen unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen stehen.

#### § 43

##### **Einstellungsvoraussetzungen für Assistenzprofessoren und Professoren**

(1) Einstellungsvoraussetzungen sind:

1. für Assistenzprofessoren ein abgeschlossenes Hochschulstudium und pädagogische Eignung sowie die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit; Assistenzprofessoren im Bereich der Medizin müssen zusätzlich eine fachspezifische praktische Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer nach Erhalt der Approbation nachweisen. Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit wird in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen. Die Feststellung der pädagogischen Eignung wird durch Landesrecht geregelt;
2. für Professoren
  - a) die gleichen Einstellungsvoraussetzungen wie für Assistenzprofessoren und zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische oder besondere fachpraktische Leistungen oder
  - b) hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung.

(2) Eine Habilitation darf nicht als Voraussetzung für die Einstellung als Assistenzprofessor oder Professor verlangt werden.

#### § 44

##### **Einstellung von Professoren und Assistenzprofessoren**

(1) Die Stellen der Professoren und der Assistenzprofessoren sind rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.

(2) Die Einstellung von Nichtbewerbern ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(3) Professoren und Assistenzprofessoren dürfen keine Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln erteilt werden.

#### § 45

##### **Dienstrechtliche Stellung der Professoren**

Die Professoren werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt. Ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann insbesondere dann begründet werden, wenn eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist.

#### § 46

##### **Dienstrechtliche Stellung der Assistenzprofessoren**

(1) Die Assistenzprofessoren werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit er-

nannt. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen; eine Wiederberufung als Assistenzprofessor ist nicht zulässig.

(2) Für die Assistenzprofessoren beträgt das Übergangsgeld für je ein Jahr Dienstzeit das Einfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Assistenzprofessoren die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend.

#### § 47

##### **Anwendung der Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Auf beamtete Professoren und auf Assistenzprofessoren finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

#### § 48

##### **Dienstrechtliche Sonderregelungen für beamtete Professoren und für Assistenzprofessoren**

(1) Die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Laufbahnen, die Probezeit, den einstweiligen Ruhestand und die Arbeitszeit sind auf beamtete Professoren und auf Assistenzprofessoren nicht anzuwenden.

(2) Beamtete Professoren und Assistenzprofessoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors oder des Assistenzprofessors zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird; in diesen Fällen beschränkt sich die Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Professoren und Assistenzprofessoren auf eine Anhörung.

#### § 49

##### **Ruhegehaltfähige Dienstzeit**

Für beamtete Professoren und für Assistenzprofessoren gelten mindestens als ruhegehaltfähig

1. die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren und
2. die nach erfolgreichem Abschluß eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor oder Assistenzprofessor liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind.

#### § 50

##### **Nebentätigkeit der Professoren und der Assistenzprofessoren**

(1) Von den in § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes genannten Nebentätigkeiten sind nach näherer Bestimmung des Landesrechts die wissenschaftlichen und künstlerischen Nebentätigkeiten, die entgeltlich ausgeübt werden, über den Fachbereich der zuständigen Dienstbehörde anzuzeigen. Gleiches gilt für die in § 42 Abs. 2 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes genannten Gutachtertätigkeiten.

(2) Der Fachbereich kann gegenüber dem Dienstherrn zu der Frage Stellung nehmen, ob die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der dem Professor oder Assistenzprofessor obliegenden dienstlichen Aufgaben beeinträchtigt.

(3) Gehört der Professor oder der Assistenzprofessor keinem Fachbereich an, so tritt an die Stelle des Fachbereichs das Organ, das für die Einrichtung, an der er tätig ist, zuständig ist.

#### § 51

##### **Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter**

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die den Fachbereichen (§ 24), ihren Forschungseinrichtungen oder Betriebseinheiten (§ 24 Abs. 4) oder den zentralen Einrichtungen (§ 26) zugeordneten Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.

(2) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(3) Ärzte und Zahnärzte, die sich in der Weiterbildung zum Facharzt befinden, haben, auch soweit sie Aufgaben in der Krankenversorgung erfüllen, in der Regel die Stellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern. Ihnen obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen im Bereich der medizinischen Forschung.

(4) Zur Lehre sind wissenschaftliche Mitarbeiter nur verpflichtet, wenn sie einen Lehrauftrag (§ 52) übernehmen. Die Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter darf nicht an die Übernahme eines Lehrauftrags gebunden werden.

(5) Die Absätze 1 und 4 gelten für künstlerische Mitarbeiter entsprechend.

#### § 52

##### **Lehrbeauftragte**

Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten sind nebenberuflich tätig. Sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist zu vergüten.

## § 53

**Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren und Assistenzprofessoren erfordert, kann hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

## 9. ABSCHNITT

## Staatliche Anerkennung

## § 54

**Anerkennung von Einrichtungen**

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht nicht staatliche Hochschulen sind, können nach näherer Bestimmung des Landesrechts die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten, wenn gewährleistet ist, daß

1. das Studium an dem in § 35 Abs. 1 genannten Ziel ausgerichtet ist,
2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinanderfolgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist,
3. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine staatliche Hochschule erfüllen,
4. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungs voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden, und
5. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken.

(2) Für kirchliche Einrichtungen können nach näherer Bestimmung des Landesrechts Ausnahmen von einzelnen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, sofern gewährleistet ist, daß das Studium einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(3) Eine staatlich anerkannte Hochschule kann nach näherer Bestimmung des Landesrechts Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade verleihen. Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes (§§ 4, 43, 51).

(4) Die staatlich anerkannten Hochschulen eines Landes sollen an der gemeinsamen Beratung bei der Aufstellung des Hochschulgesamtplans nach § 12 Abs. 1 beteiligt werden. In die Studienreformkommissionen (§ 61) können Angehörige staatlich anerkannter Hochschulen berufen werden. Auf Antrag

einer staatlich anerkannten Hochschule ist sie in das Verfahren zum Nachweis und zur Vermittlung von Studienplätzen (§ 62) einzubeziehen.

(5) Für das Zusammenwirken von staatlichen Hochschulen mit staatlich anerkannten Hochschulen gilt § 60 Abs. 1 und 3 entsprechend.

## § 55

**Anerkennung von Abschlüssen**

Während einer Übergangszeit von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des nach § 56 erlassenen Gesetzes können Abschlüsse einer Ausbildung für den öffentlichen Dienst durch Anerkennung nach näherer Bestimmung des Landesrechts den vergleichbaren berufsbefähigenden Abschlüssen an staatlichen Hochschulen gleichgestellt werden, wenn sie eine Ausbildung an Einrichtungen voraussetzen, die den Anforderungen des § 54 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 entsprechen.

## 10. ABSCHNITT

## Anpassung des Landesrechts

## § 56

**Frist**

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind den Vorschriften dieses Kapitels entsprechende Gesetze zu erlassen.

## § 57

**Hochschulen mit ausschließlich weiterbildendem Studium**

Für bestehende Hochschulen, die ausschließlich ein weiterbildendes Studium anbieten, können durch Landesgesetz von den Vorschriften dieses Kapitels abweichende Regelungen getroffen werden, soweit die besondere Struktur und Aufgabenstellung dieser Hochschulen es erfordern.

## § 58

**Übergangsregelung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal**

(1) Die Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen in die nach diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverhältnisse ist in dem nach § 56 erlassenen Gesetz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu regeln.

(2) Ordentliche und außerordentliche Professoren sind in die Rechtsstellung von Professoren als Beamte auf Lebenszeit überzuleiten. Beamte, die beim Inkrafttreten des nach § 56 erlassenen Gesetzes an einer Hochschule hauptamtlich ausschließlich Aufgaben im Sinne von § 42 wahrnehmen und die Einstellungs voraussetzungen erfüllen, sind innerhalb von zwei Jahren auf Antrag als beamtete Professoren zu übernehmen; soweit sie nur die Vor-

aussetzungen für die Einstellung als Assistenzprofessor erfüllen, sind sie auf Antrag als Assistenzprofessor zu übernehmen. Werden sie nicht als Professor oder als Assistenzprofessor übernommen, so verbleiben sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

(3) Beamte, die beim Inkrafttreten des nach § 56 erlassenen Gesetzes an einer Hochschule hauptamtlich überwiegend Aufgaben im Sinne von § 42 wahrnehmen und die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, können als beamtete Professoren übernommen werden; soweit sie nur die Voraussetzungen für die Einstellung als Assistenzprofessor erfüllen, können sie auf Antrag als Assistenzprofessor übernommen werden. Werden sie nicht als Professor oder als Assistenzprofessor übernommen, so verbleiben sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

(4) Beamte, die beim Inkrafttreten des nach § 56 erlassenen Gesetzes an einer Hochschule hauptamtlich Aufgaben im Sinne von § 42 wahrnehmen und nicht die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor oder als Assistenzprofessor erfüllen, sowie die sonstigen Beamten, die an einer Hochschule hauptamtlich wissenschaftlich oder künstlerisch tätig sind, verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

(5) Die mitgliedschaftsrechtliche Stellung derjenigen Beamten, die nach den Absätzen 2 bis 4 in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben, wird durch Landesrecht bestimmt. Sie sind einem Fachbereich (§ 24), der Forschungseinrichtung oder Betriebseinheit eines Fachbereichs (§ 24 Abs. 4) oder einer zentralen Einrichtung (§ 26) zuzuordnen.

(6) Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend für Angestellte.

## § 59

### Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung

(1) Das Recht der am Tage vor Inkrafttreten des nach § 56 erlassenen Gesetzes vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt. In diesen Fällen werden die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen auf der Grundlage des am Tage vor Inkrafttreten des nach § 56 erlassenen Gesetzes geltenden Beamten- und Besoldungsrechts gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde gelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können. § 50 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 findet auf Antrag des Professors keine Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange der Professor noch nicht entpflichtet ist. Antragsberechtigt sind auch die Hinterbliebenen eines Professors, der noch nicht entpflichtet war.

(3) Die Rechtsverhältnisse der am Tage vor dem Inkrafttreten des nach § 56 erlassenen Gesetzes bereits entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen ordentlichen oder außerordentlichen Professoren und der zu diesem Zeitpunkt bereits versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bleiben unberührt.

## KAPITEL II

### Unmittelbar geltende Vorschriften

## § 60

### Zusammenwirken von Hochschulen

(1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben wirken Hochschulen zusammen. Das Zusammenwirken ist durch Vereinbarung der beteiligten Hochschulen im Einvernehmen mit dem Land oder durch das Land sicherzustellen. Das Zusammenwirken dient insbesondere den in § 5 genannten Zwecken.

(2) Für das Zusammenwirken nach Absatz 1 können vom Land gemeinsame Organe der beteiligten Hochschulen gebildet werden.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für das Zusammenwirken von Hochschulen mehrerer Länder.

## § 61

### Studienreformkommission

(1) In den Ländern werden Studienreformkommissionen gebildet mit dem Auftrag, Empfehlungen für Studienordnungen gemäß § 36 und Prüfungsordnungen gemäß § 38 Abs. 3 zu erarbeiten. Die Studienreformkommissionen bestehen aus von den Hochschulen bestimmten sowie von den Ländern bestimmten Mitgliedern. In den Studienreformkommissionen müssen Professoren, Assistenzprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Studenten mitwirken.

(2) Sachverständige aus Fachverbänden, Berufsorganisationen und Gewerkschaften können beratend mitwirken.

(3) Die zuständige Landesbehörde kann die Änderung solcher Studienordnungen (§ 36) und Prüfungsordnungen (§ 38 Abs. 3) verlangen, die den Empfehlungen der Studienreformkommissionen nicht entsprechen. Anstatt einer Änderung kann sie auch verlangen, daß eine besondere Studienordnung und Prüfungsordnung im Sinne von § 34 Abs. 2 erlassen wird. Entspricht eine der zuständigen Landesbehörde vorgelegte Prüfungsordnung nicht den Empfehlungen der Studienreformkommission, so kann die Genehmigung versagt werden.

(4) Die Länder sollen gemeinsame Studienreformkommissionen bilden.

## § 62

**Nachweis und Vermittlung von Studienplätzen**

(1) Jedes Land stellt jeweils rechtzeitig vor dem nächsten Einschreibungstermin für alle Studiengänge die Zahl der von den einzelnen Hochschulen aufzunehmenden Studenten (Zulassungsquote) fest. Die Länder unterrichten sich über das Ergebnis ihrer Erhebungen. Jedes Land gibt das Gesamtergebnis bekannt.

(2) Ist zu erwarten, daß die Zahl der Studienbewerber in einem Studiengang die Zulassungsquote einer Hochschule übersteigt, so tragen die Länder dafür Sorge, daß die an anderen Hochschulen zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerber vermittelt werden. Zu diesem Zweck wird angeordnet, daß die Bewerbungen an eine von den Ländern bestimmte Stelle zu richten sind.

**KAPITEL III****Änderung von Bundesgesetzen,  
Schlußvorschriften**

## § 63

**Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert ... wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c wird gestrichen; in Buchstabe b wird nach dem Wort „soll“ ein Punkt gesetzt, das Wort „oder“ wird gestrichen.
2. In § 4 Abs. 2 wird als Satz 2 eingefügt:  
„Sollen Professoren oder Assistenzprofessoren, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, in ein Beamtenverhältnis berufen werden, so können Ausnahmen auch aus anderen Gründen zugelassen werden.“

3. Die Überschrift vor § 105 erhält folgende Fassung:

„Beamtete Professoren und Assistenzprofessoren“.

4. § 105 erhält folgende Fassung:

„Für beamtete Professoren und für Assistenzprofessoren gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht das Hochschulrahmengesetz vom ... etwas anderes bestimmt.“

5. §§ 106 bis 114 werden gestrichen.

## § 64

**Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes**

In § 8 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1556), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140), werden nach dem Wort „Land“ die Worte eingefügt:

„auf der Grundlage seines Hochschulgesamtplans (§ 12 des Hochschulrahmengesetzes vom ...)“.

## § 65

**Verträge mit den Kirchen**

Die Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

## § 66

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 67

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.